Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannesgasse 8.
Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 5—6 Uhr.
Für die Rückgabe eingesendeter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.

In den Filialen für Inf.-Annahme:
Otto Klemm, Universitätsstraße 1,
Louis Lösche, Katharinenstr. 23, p.
nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Auflage 19,300.
Abonnementspreis viertelj. 4½ Mk.
incl. Bringerlohn 5 Mk., durch die Post bezogen 6 Mk. Jede einzelne Nummer 20 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen (in Tageblatt-Format gefalzt)
ohne Postbeförderung 50 Mk.
mit Postbeförderung 60 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut unl. Preisverzeichniß.
Tabellarischer u. Ziffernsatz nach höherem Tarif.
Reclamen
unter dem Redactionsstrich die 4gespalt. Zeile 50 Pf., vor den Familiennachrichten die 6gespaltene Zeile 40 Pf.
Inserate sind stets an die Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben.
Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 66. **Sonntag** den 7. März 1886. **80. Jahrgang.**

Amtlicher Theil.

Oeffentliche Sitzung der Stadtverordneten

Mittwoch, den 10. März 1886, Abends 6½ Uhr, im Saale der I. Bürgerschule.

Tagesordnung:

I. Bericht des Oekonomieausschusses über: Conto 28 „Steinbruch bei Grasdorf" und Conto 38 „Straßen und Wege" des diesjährigen Haushaltplanes.
II. Bericht des Bau- und Oekonomieausschusses über a. Conto 1 „Rathsstube" Einnahmen VII und Ausgaben Pos. 232—243, sowie Conto 10 „Wohlfahrtspolizei" Einnahmen III und Ausgaben Pos. 13—19, 75—79 des 1886er Haushaltplanes; b. Aufstellung eines siebensitzigen Pissoirs vor dem Petersthore und Versetzung der jetzt dort stehenden Anlage nach dem Schleußiger Wege.
III. Bericht des Finanzausschusses über die Haushaltpläne der hiesigen 4 Parochialkirchen auf das Jahr 1886.

Bekanntmachung.

Unter Hinweis auf die Bestimmung in §. 368,2 des Reichsstrafgesetzbuchs wird den Grundstücksbesitzern, bez. Garteninhabern hiesigen Stadtbezirks bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu **60 Mark** oder entsprechender Haft hiermit aufgegeben, während des **Monats April** d. J. ihre Bäume, Sträucher, Hecken ꝛc. von den Raupen des **Ringelspinners** (Bombyx Neustria) **gehörig säubern** und den Schädling **vertilgen** zu lassen.

Bezüglich der übrigen hauptsächlich hier vorkommenden schädlichen Schmetterlingsarten und zwar
des **Baumweißlings** (Aporia Crataegi),
des **Goldafters** (Porthesia Chrysorrhoea)
und des **Schwammspinners** (Ocneria Dispar)
machen wir unter Bezugnahme auf oben geordnete Strafe darauf aufmerksam, daß deren Vertilgung in den Monaten **October bis mit März** zu erfolgen hat, daß also **für dieses Jahr** noch **bis Ende März** mit deren Vertilgung vorgegangen werden muß.

Anliegend finden wir nachstehend sub ⊙ eine kurze Beschreibung der Lebensweise und der zweckmäßigsten Art der Vertilgung der angeführten Schmetterlingsarten.

Leipzig, am 1. März 1886.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Hennig.

⊙

Ringelspinner (Bombyx Neustria).

Der Schmetterling legt seine Eier Ende Juli oder Anfang August bis zu 400 Stück beisammen spiralförmig um ein- bis dreijährige Aestchen. Erst im nächsten März schlüpfen die Anfangs schwarzen, ganz gelbbraun behaarten Räupchen aus, nähren sich zuerst von Knospen, später von Laub. Ihre Fraßstellen überspinnen sie mit einem leichten, lockeren Gewebe, ohne ein eigentliches Nest herzustellen. Anfangs trifft man diese Raupen zu mehreren Hunderten gesellig an Obstbäumen, Weißdorn, Rosen, Weißbuchen, Eichen, Nußbäumen, Pappeln, Birken beisammen, in der Gabelung eines Asts oder ähnlichen Stellen dicht aneinandergedrängt. Mit dem zunehmenden Wachsthum der Raupen werden diese Gesellschaften kleiner und kleiner, bis sie sich Ende Mai oder Anfang Juni gänzlich auflösen. Sie fressen bei Tag und Nacht und wandern von Baum zu Baum, wenn die Nahrung zu mangeln beginnt. Die erwachsene Raupe verwandelt sich im Juni in einem einunden gelb durchsäubten Gespinnste zu einer weichen schwarzen Raupe, der im Juli der Falter entschlüpft.

Zweckmäßige Vertilgungsweise: Zerquetschen und Vernichten der Raupen in ihren Schlupfwinkeln, aus denen sie, wenn solche hoch am Baume sich befinden, durch Anschlagen an die Stämme herabgeworfen werden können, im **April**.

Baumweißling (Aporia Crataegi).

Der Schmetterling, welcher nur in einzelnen Jahren in gefahrdrohender Anzahl erscheint, legt im Juli oder August seine birnförmigen gelblichen Eier in regelmäßig geformten Häufchen bis 150 Stück nebeneinander auf die Blätter der Pflaumen, Schlehen, Weißdorn, Traubenkirschen, Aepfel, Birnen und Mispeln.

Die Räupchen verlassen die Eier im Herbst und spinnen einige Blätter zu einem kleinen seidenglänzenden Neste zusammen, in welchem sie gemeinsam überwintern. Im Frühjahr beginnen sie ihr Zerstörungswerk an Blatt und Blüthenknospen der Umgebung ihres Nestes. Anfang Mai verlassen sie das Nest und leben einzeln, bis sie sich Ende Juni verpuppen.

Zweckmäßige Vertilgungsweise: Zerstören des Nestes vom **October** bis **April**.

Goldafter (Porthesia Chrysorrhoea).

Der Falter, welcher im Juni oder Juli erscheint, legt die Eier als sogenannter „kleiner Eierschwamm" unter einer Decke seiner Afterwolle in langgestreckten Haufen meist an die Unterseite der Blätter von Obstbäumen, Weißdorn, Birke, Eiche und anderes Laubholz. Im August entschlüpfen den Eiern die Räupchen, nähren sich von den nächsten Blättern, die sie, des Blattfleisches beraubend, skelettiren, häuten sich zum ersten Male und überwintern in einem großen gemeinsamen festen Gespinnste. Im März beginnen sie den Neuern den Frost, welcher nun so verderblicher ist, als sie gesellig die Knospen anfressen und bei eintretender Kälte wieder Schutz in dem verlassenen Winterquartier finden. An der Fraßstelle überziehen sie die Zweige mit einem luftigen Gewebe, welches sie verlassen, wenn die Knospen verzehrt sind und gegen ein frisches Gewebe an einer neuen Fraßstelle vertauschen. Ende April zerstreuen sich die bis dahin gesellig lebenden Raupen und verwandeln sich Anfang Juni in einem losen Gespinnst in eine kahle braune Puppe.

Zweckmäßige Vertilgungsweise: Sammeln und Vernichten der Winternester im **Herbst** bis zum **Ende März**.

Schwammspinner (Ocneria Dispar).

Das Weibchen dieser in beiden Geschlechtern sehr verschiedenen Schmetterlinge legt seine Eier Ende August in großen rundlichen, mit der gelbgrauen Afterwolle sorgfältig bedeckten Haufen, sogenannten „großen Eierschwämmen", an Baumstämmen, Zäunen und Mauern ab. In diesen „Schwämmen" überwintern die Eier, um gegen im nächsten Frühjahr die Räupchen zu ergeben. Die entschlüpften kleinen Räupchen bleiben während ihrer ersten Lebenstage auf diesem Schwamme vereint sitzen. Diese Schwämme mit den darauf sitzenden jungen Räupchen nennt der Forstmann „Spiegel". Nach wenigen Tagen verlassen die Räupchen den Spiegel und zerstreuen sich dann sofort. Ihre Nahrung suchen sie an Obstbäumen und anderen Laubholzarten, auch an Berberitzen, Rosen und Weiden, gehen selbst auf Taxusgesträuche über und werden auch krautartigen Pflanzen verderblich.

Die Raupe ist im Juni erwachsen und verwandelt sich in eine matt schwarzbraune, mit gelben Haarbüscheln versehene Puppe, die im Juli oder August den Schmetterling liefert.

Zweckmäßige Vertilgungsweise: Zerdrücken der leicht kenntlichen Schwämme resp. Spiegel vom **September** bis zum **März**.

Bekanntmachung,

die Musterung der Militairpflichtigen im Stadtbezirke Leipzig betreffend.

In Gemäßheit §. 61,2 der Ersatz-Ordnung vom 28. September 1875 mache ich hierdurch bekannt, daß die bevorstehende **Musterung** im Aushebungsbezirke **Leipzig-Stadt** den 8., 9., 10., 11., 12., 13., 15., 16., 17., 18., 19., 20., 23., 24., 25., 27., 29., 30. und 31. März und 1. April d. J., die **Loosung** der sämmtlichen militairpflichtigen Mannschaften Sonnabend, den 3. April d. J.,
an jedem Tage früh 8 Uhr im weißen Saale der Central-Halle — Eingang Centralstraße — allhier stattfindet.

Alle im **Stadtbezirke** Leipzig aufhältlichen, **im Jahre 1866** geborenen männlichen Personen, soweit sie von der Gestellung zur Musterung nicht ausdrücklich entbunden sind, sowie die Militairpflichtigen **früherer Jahrgänge**, welche noch keine definitive Entscheidung durch die Ersatz-Behörden erhalten haben, werden hierdurch aufgefordert, sich pünctlich in einem der gedachten Musterungstermine nach Maßgabe der ihnen noch zugehenden Vorladungen bei Vermeidung der **Zwangsvorführung** und der in §. 24,7 in Verbindung mit §§. 61,5 und 63,5 der Ersatz-Ordnung angedrohten Strafen und Nachtheile zur Musterung **persönlich** zu gestellen.

Diejenigen, welche durch Krankheit am Erscheinen im festgesetzten Musterungstermine verhindert sind, haben ein ärztliches Zeugniß einzureichen, welches, dafern der ausstellende Arzt nicht amtlich angestellt sein sollte, durch die Polizeibehörde zu beglaubigen ist.

Dagegen ist den Militairpflichtigen das persönliche Erscheinen im **Loosungstermine** freigestellt, und wird für Diejenigen, welche im Locale nicht anwesend sind, durch ein Mitglied der Ersatz-Commission das Loos gezogen werden.

Ferner ist jeder Militairpflichtige, sowie seine Angehörigen berechtigt, einige Zeit **vor der Musterung** und spätestens im **Musterungstermine**, unter Vorlegung von Urkunden, Stellung von Zeugen und Sachverständigen, Anträge auf Zurückstellung bez. Befreiung vom Militairdienste, **aus Anlaß** häuslicher oder sonstiger bürgerlicher Verhältnisse, anzubringen. Die darauf zu ertheilende Bescheidung wird dem Gestellungspflichtigen im Termine eröffnet werden. Später angebrachte Reclamationen und Anträge um Zurückstellung werden, dafern die Veranlassung zu solchen nicht erst **nach beendigtem Musterungsgeschäft** entstanden ist, ohne Weiteres **zurückgewiesen**.

Die Betheiligten werden daher hiermit, unter Bezugnahme auf obige Rechtsnachtheile, wiederholt veranlaßt, die bezüglichen Anträge **rechtzeitig** einzureichen.

Leipzig, den 13. Februar 1886.

Der Civil-Vorsitzende der Königlichen Ersatz-Commission des Aushebungsbezirks Leipzig-Stadt.
Dr. Grünler, Regierungsrath.

Bekanntmachung.

Die jährlich vom Thomanerchor und dem Stadtorchester bewirkte Aufführung einer Passionsmusik, welche früher am Charfreitag, in den letzten Jahren am Palmsonntag stattfand, wird von nun an als musikalische Einleitungsfeier zur Passionszeit und zwar in diesem Jahre in der **Peterskirche am Sonntag Invocavit, den 14. März, Nachmittags 3 Uhr,**
abgehalten werden.

Zur Aufführung kommt hier zum ersten Male
Friedrich Kiel's Requiem in As dur.
Der Eintritt ist **unentgeltlich**.

Leipzig, den 6. März 1886.

Die Kircheninspection für Leipzig.
Der Superintendent. Der Rath der Stadt Leipzig.
Pank. Dr. Georgi. Kretschmer.

Bekanntmachung.

Das am Fastnachtsdienstag und Aschermittwoch übliche sogen. **Abscheukehren der Kinder** hat in den letzten Jahren in einer Weise überhand genommen, daß dasselbe nicht nur häufig in groben Unfug, sondern vielfach geradezu in eine weitgehende Bettelei ausgeartet ist, über welche seitens des Publicums und insbesondere der Geschäftsinhaber in den Vorstädten mit Recht Beschwerde geführt worden ist. Es kann daher durchaus nicht weiter geduldet werden, daß ein **Umgehen** der Kinder **von Haus zu Haus** oder ein **Hineingehen** in **offene Läden und Geschäftsräume** oder gar ein **Ansprechen der Straßenpassanten** zum Zwecke der Erlangung von Gaben stattfindet, und wird daher ein derartiges Gebahren hiermit untersagt. Zuwiderhandelnde haben sich der Bestrafung auf Grund §§ 360, 11 bez. § 361, 4 des Reichs-Straf-Gesetzbuches zu gewärtigen, auch werden auf Grund der letzteren Gesetzesbestimmung nach Befinden diejenigen Eltern zur Verantwortung zu ziehen sein, welche es unterlassen, ihre Kinder von Begehung der gedachten Zuwiderhandlungen abzuhalten.

Unsere Schutzmannschaft ist angewiesen, dem gerügten Unfug mit aller Energie entgegenzutreten und Zuwiderhandlungen unnachsichtlich zur Anzeige zu bringen.

Leipzig, am 6. März 1886.

Das Polizei-Amt der Stadt Leipzig.
Bretschneider.

Bekanntmachung.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 17. October 1884 und §. 43 des Straßen-Polizei-Regulativs für die Stadt Leipzig bringen wir hierdurch in Erinnerung, daß das Befahren des

Thomasgäßchens

in der Richtung nach dem Markte zu bei Strafe verboten ist und daß dieses Verbot **auf Fuhrwerke aller Art, also auch auf Handwagen,** Anwendung zu finden hat.

Hierbei machen wir darauf aufmerksam, daß überhaupt von derartigen hinsichtlich des Fahrverkehrs vorgeschriebenen Beschränkungen Handwagen oder Karren nur dann ausgenommen sind, wenn dies in der betreffenden Bekanntmachung bez. in den Aufhängeverboten ausdrücklich hervorgehoben ist.

Leipzig, am 2. März 1886.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Hennig.

Bekanntmachung.

Es ist in neuerer Zeit ein Fall zu unserer Kenntniß gelangt, daß von einem hiesigen Kammerjäger zu Vertilgung von Mäusen eine Quantität weißen Arseniks verabreicht worden ist. Mit Rücksicht auf dieses gemeingefährliche Gebahren sehen wir uns veranlaßt, darauf hinzuweisen, daß wir jede zur Anzeige gebrachte Uebertretung der nachstehend nochmals abgedruckten Verordnung der königlichen Landesregierung vom 16. November 1819, den Gebrauch arsenikalischer Mittel zu Vertilgung von Ratten oder Mäusen betreffend, unnachsichtlich zur Bestrafung bringen werden.

Leipzig, den 25. Februar 1886.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Eichorius.

Verordnung der Landesregierung,
den Gebrauch arsenikalischer Mittel zu Vertilgung von Ratten oder Mäusen betreffend, vom 16. November 1819.

Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen ꝛc.
Liebe getreue. Zu thunlichster Verhütung der, bei dem Gebrauche des Arseniks zu Vertilgung von Ratten oder Mäusen, so leicht möglichen absichtlichen oder zufälligen Vergiftungen wird anduch Folgendes verordnet und zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 1.

Der Gebrauch des Arseniks zu Vertilgung der Feldmäuse, der bereits durch das Generale vom 10. December 1790 verboten worden, wird andurch nochmals, bei Vermeidung von fünf Thalern, auch nach Befinden höherer Geldbuße, oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe auf jeden Uebertretungsfall, ausdrücklich untersagt.

§. 2.

Da auch die sonstige Anwendung des gedachten Gifts zu Vertilgung schädlicher Thiere immer bedenklich bleibt, so werden alle Unsere Unterthanen andurch nochdrücklich dazu gewarnt und ermahnt, sich an dessen Statt, erforderlichen Falls, der von dem Sanitäts-Collegio in der Anlage sub ⊙ angegebenen oder anderer unschädlicherer Mittel zu bedienen; auch haben alle Obrigkeiten Unserer Lande angelegentlichst dafür besorgt zu seyn, daß Dem, so viel thunlich, nachgegangen werde.

§. 3.

Jedenfalls soll jedoch aller Arsenik, um dessen Verwechselung oder Vermischung mit Nahrungsstoffen möglichst zu verhüten, bei Vermeidung der §. 1 bemerkten Strafe, zu obigem Behufe dienlich, unter welcher Gestalt und Zusammensetzung es auch geschehe, nicht anders als schwarz gefärbt gebraucht werden. Namentlich haben sich die sogenannten Kammerjäger der Führung angefärbter arsenikalischer Mittel, sofern ihnen das Herumgehen zu Tödtung schädlicher Thiere, nach Vorschrift des Rescripts vom 31. Januar 1798 überhaupt erlaubt ist, schlechterdings zu enthalten, widrigenfalls ihnen, über der bedachten Strafe, ihr Gewerbe gänzlich untersagt werden soll.

§. 4.

Bei Färbung des Arseniks haben alle Apotheker, welche allein zum Verkaufe dieser giftbaltigen Mittel unter einem Pfunde berechtiget seyn sollen, die gleichfalls in der Anlage sub ⊙ enthaltene Anweisung des Sanitäts-Collegii pünctlich zu befolgen und, bei Vermeidung einer Geldstrafe von Zwanzig Thalern auf jeden Uebertretungsfall, gedachtes Gift zu Tödtung schädlicher Thiere nicht anders, als nach obiger Vorschrift gefärbt, zu verkaufen.

Bei Aufbewahrung und Verabfolgung der, Vorstehendem gemäß, bereiteten Arsenikmittel sind die in Betreff der Gifte überhaupt anzuwendenden Vorsichtsmaßregeln ferner sorgfältig zu beobachten.

Hiernach haben sich sämmtliche Behörden und Alle, die es sonst anzebt, gebührend zu achten und auf keine Weise dawider etwas zu thun oder zu gestatten; auch ist von den Obrigkeiten, nach der Vorschrift des Generalis vom 9. März 1818 mit der besondern Publication dieser Verordnung zu verfahren.

Dresden, am 16. November 1819.

Freyherr von Werthern.
Friedrich Meßbarf, S.

⊙

Unschädliche Mittel gegen Ratten und Mäuse und Anweisung zu Schwarzfärbung des Arseniks.

Zur Vertreibung der Ratten und Mäuse aus den Häusern und von den Feldern giebt es Hilfsmittel, die für andere Thiere und Menschen ohne Gefahr sind, und daher von vorsichtigen Hausvätern und Oekonomen vorzüglich gebraucht werden sollten. Dahin gehören, außer den bekannten Fallen, das Aufhängen von den Blumen der Vogelwicke, oder von Erlenzweigen, das Räuchern mit Heidekraut, Bernsteinsalz oder Spänen von Pferdehuf, das Ausstreuen von Aufkörnern, Weizen-, Nocken- oder Gerstenkörnern, welche in die Lauge von Eichenholzasche gemischt sind, von Badeschwamm, Filz oder weißen Bohnen, die klein geschnitten und mit Fett und Mehl gemischt sind, sowie von den Blüthen und der Wurzel des Königskerzenkrautes.

Allein, als am schnellsten und zuverlässigsten wirkend hat immer der Arsenik gegolten, dessen Anwendung gleichwohl am bedenklichsten ist, da die weiße Farbe, in welcher er bisher entweder für sich, oder mit Zucker und Mehl, als sogenanntes Rattenpulver, ausgegeben wurde, die absichtliche oder zufällige Vergiftung durch solche äußerst begünstigt. Um von dieser Seite möglichem Unglücke vorzubeugen, wurde von dem Ober-Regiments-Chirurgus Rudloff eine Färbung des arsenikhaltigen Giftes wider Ratten und Mäuse vorgeschlagen, welche, ohne Schwächung des Hauptbestandtheils, auch in dunkeln Flüssigkeiten Erscheinungen hervorbringen müsse, die auf einen verdächtigen Zusatz aufmerksam machen würden. Allen diesen Absichten entspricht das Präparat, welches man durch folgendes Verfahren erhält.

Ein Theil gewöhnlichen Kienrußes, der durch Glühen von seinem bittern und übelriechenden Geschmacke und Geruche befreit ist, wird mit vier Theilen gepulverten Arseniks durch Zugießen der erforderlichen Menge Wasser modo laevigandi auf das Innigste vereinigt und in ein feines, geruchloses und durchaus gleichförmig schwarzes Pulver zusammen gerieben.

Das Glühen des Rußes bewirkt man aber am besten in einer gefleisterten sechsfachen Papierrolle, die damit ganz fest ausgestopft, verschlossen, mit Bindfaden dicht umwickelt ist, sodann auf glühende Kohlen gelegt und darauf erhalten wird, bis Bindfaden und Papier gänzlich abgebrannt sind.

Wenn die Rußrolle nun durchaus glühet, bringt man sie in einen wohlbedeckten steinernen Mörser und pülvert sie nach dem Erkalten.

Anmerkung. Nachdem in dem ersten Abdrucke vorstehender Bekanntmachung irrthümlich der Inhalt der Verordnung vom 16. November 1819 weggelassen worden war, wird solche unter vollständiger Beifügung der angezogenen Verordnung nochmals zum Abdruck gebracht.

Vermiethung.

Im **rechten Seitengebäude** des Grundstücks **Zur grünen Linde**, Petersteinweg Nr. 17, ist eine **Niederlage** (die dritte vom Hofeingange aus) gegen **einvierteljährliche Kündigung** vom **1. April d. J.** ab anderweit zu **vermiethen** und werden Miethgesuche auf dem Rathhause, 1. Etage, Zimmer Nr. 17, entgegengenommen.

Leipzig, den 27. Februar 1886.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Krambiegel.

Bekanntmachung.

Bei unserem Stadtorchester, welches den Dienst in Kirche, Gewandhausconcert und dem Stadttheater zu versehen hat, ist eine mit Anspruch auf Pensionsberechtigung und mit dem Jahresgehalt von 1500 ℳ ausgestattete Stelle für **„Englisch Horn"**, mit welcher die Verpflichtung für den Inhaber verbunden ist, auch „zweite Oboe" zu spielen, am 1. April d. J. zu besetzen.

Geeignete Bewerber um diese Stelle werden mit dem Bemerken, daß sie sich einem Probespiele zu unterziehen haben und daß die Anstellung zunächst auf ein Probejahr erfolgt, hierdurch veranlaßt, ihre Gesuche und resp. Zeugnisse bis spätestens

zum 20. dies. Mon.

bei uns einzureichen.

Leipzig, den 4. März 1886.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi.

Bekanntmachung.

Behufs Durchführung der in den §§. 3 und 4 des Regulativs für Ausübung des **Schornsteinfeger-Gewerbes** in der Stadt Leipzig vom 18. August 1885 enthaltenen Vorschriften werden die Herren Bezirksschornsteinfeger hierdurch aufgefordert, **am 24. dieses Monats tabellarische Verzeichnisse** der von ihnen zu kehrenden Grundstücke u. s. w. nebst den betreffenden Verträgen, sowie dem von ihnen zu führenden Controlbuche bei uns einzureichen.

Das Schema für das tabellarische Verzeichniß liegt im Baupolizeibüreau (Rathhaus 1. Etage, Zimmer 5) zur Empfangnahme bereit.

Leipzig, den 5. März 1886.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Wilisch, Aff.

Bekanntmachung.

Die Herstellung von Schleußen III. Classe in der Carl Tauchnitz-, Pestalozzi-Straße und den Straßen VI und A des südwestlichen Bebauungsplanes soll an einen Unternehmer in Accord verdungen werden.

Die Bedingungen und Zeichnungen für diese Arbeiten liegen in unserer Tiefbau-Verwaltung, Rathhaus, II. Etage, Zimmer Nr. 14, aus und können daselbst eingesehen, resp. entnommen werden.

Bezügliche Offerten sind versiegelt und mit der Aufschrift: **„Schleußenbauten im Südwestlichen Bebauungsplane"** versehen ebendaselbst und zwar bis zum 20. März 1886 Nachmittags 5 Uhr einzureichen.

Leipzig, am 4. März 1886.

Des Raths der Stadt Leipzig Straßenbau-Deputation.

Städtische Realschule.

(Nordstraße 37.)

Mittwoch, den 10. März, früh 8 Uhr Aufnahmeprüfung.
Dr. F. Pfalz.

Thomasschule.

Montag, den 8. März, Vormittags 8 Uhr, Aufnahmeprüfung.
Dr. Jungmann.

Verdingung

der Anlieferung und Aufstellung eiserner Brückentheile und Barrièreriegel.

Beim Umbau des **Böhlen-Rötherer Communicationsweges** macht sich zur Verbreiterung zweier Brücken und Herstellung von Barrièren die Beschaffung von 8815 Kilogr. Walzeisen nothwendig, welches bis zum 30. April c. anzuliefern und zu noch zu bestimmender Zeit aufzustellen ist. Angebote hierauf sind bis zum 18. dss. Mts. bei der mitunterzeichneten Straßen- und Wasserbauinspection — Stephanstraße 22, II. —, woselbst auch die Materialverzeichnisse und Ausführungsbedingungen eingesehen, bezüglichenfalls gegen Erlegung von 1 ℳ Copialgebühren entnommen werden können, einzureichen. Diejenigen Angebote, bezüglich deren bis Ende März eine weitere Mittheilung nicht erfolgt, sind als abgelehnt zu betrachten.

Leipzig, am 6. März 1886.

Kgl. Straßen- und Wasserbauinspection I. **Kgl. Bauverwalterei.**

Holz-Auction.

Von den auf dem **Hubertusburger Forstrevier** aufbereiteten Hölzern sollen

Montag, den 22. März dss. Js., von Vormittag 9 Uhr an auf dem **Mittelwaldschlage** an den **Alleen L. M. und S**

14	eichene	Klötzer	von 23—50 cm	Ober- bez. Mittelstücke,
21	„	„	„ 51—70 „	
12	„	„	„ 71—115 „	
55	weißbuch.	„	„ 14—30 „	
404	rothbuch.	„	„ 16—43 „	
330	birkene	„	„ 11—30 „	
30	erlene	„	„ 16—28 „	
5	aspene	„	„ 21—30 „	
560	buch. u. birk. Stangen		von 8—14 cm	bergl. Stücke,
16	Rm eichene und			Nutzscheite,
3	„ rothbuchene			

Versammlung hierbei an Alleen **M. u. S** und **Geldeinnahme** in Korn's Restauration in Ebersdorf, meistbietend gegen sofortige Bezahlung und unter den sonst vorher bekannt zu gebenden Bedingungen verkauft werden.

Königl. Forstrevierverwaltung Hubertusburg und Königl. Forstrentamt Wurzen, den 10. März 1886.
von Brandenstein. Bachmann.

Bekanntmachung.

In unserem Gesellschaftsregister ist bei der unter Nr. 46 eingetragenen Gesellschaft:

A. Ude & Sohn zu Torgau
mit einer Zweigniederlassung in Dresden
zufolge Verfügung vom 26. Februar am 27. Februar 1886 Folgendes eingetragen:

„Die Zweigniederlassung zu Dresden ist als selbstständiges Geschäft unter der bisherigen Firma an den Kaufmann **Curt Greuz zu Dresden** veräußert.

Torgau, den 27. Februar 1886.

Königliches Amtsgericht